



Einladung

zur 21. Stadtratssitzung der Stadt Hohnstein
am Mittwoch, dem 29. April 2026 um 18.30 Uhr,
in das Feuerwehrgerätehaus Goßdorf, Kirschallee 1 im OT Goßdorf

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 25.03.2026
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Anfragen von Bürgern und Stadträten
5. Grundsatzbeschluss zur gemeinsamen Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung mit den Städten Sebnitz und Neustadt/Sachsen (BV 01-21)
6. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Kommunalen Wärmeplanung (BV 02-21)
7. Vergabe von Bauleistungen zu den Brückenbauvorhaben im Sebnitztal „HWS 2021 ID 0054 – SHB21 Böschungssicherung vor den Widerlagern Fußgängerbrücke BW 2; HWS 2021 ID 0065 - SHB21 Wiederherstellung Fußgängerbrücke BW 3; HWS 2021 ID 0078 - SHB21 Instandsetzungsarbeiten an der Fußgängerbrücke BW 6“ (BV 03-21)
8. Bestätigung des 1. Nachtragsangebotes zum Vorhaben „HWS ID 0160 Instandsetzung Kesselteiche – Los 2 Wasserbauarbeiten“ (BV 04-21)
9. Vergabe der Bauleistungen zum Bauvorhaben „Zugang zum Burgarten der Burg Hohnstein“ (BV 05-21)
10. Feststellung Jahresabschluss 2017 der Stadt Hohnstein (BV 06-21)
11. Information zum Regionalplan Wind und Vorbereitung der Stellungnahme der Stadt Hohnstein
12. Annahme von Spenden (BV 07- und 08-21)

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

gez. Brade
Bürgermeister



STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 01-21
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	25.03.2026		X	X	
Stadtrat	29.04.2026	X			X

Betreff:

Grundsatzbeschluss zur gemeinsamen Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung mit den Städten Sebnitz und Neustadt/Sachsen

Anlagen: Sachbericht

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die gesetzlich vorgeschriebene Kommunale Wärmeplanung in Kooperation mit den Städten Neustadt in Sachsen und der Großen Kreisstadt Sebnitz durchzuführen.

Der Bürgermeister wird beauftragt:

1. Eine Kooperationsvereinbarung der drei Städte vorzubereiten.
2. Die Ausschreibung des Dienstleisters vorzunehmen und alle weiteren notwendigen Schritte für die Erstellung der Wärmeplanung innerhalb der gesetzlichen Fristen zu treffen.
3. Die finanziellen Auswirkungen für die Erstellung der Wärmeplanung sind im erforderlichen Umfang in den Haushalten der Folgejahre einzuplanen.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 29.04.2026		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 29.04.2026
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 12 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Sachbericht

Mit dem Wärmeplanungsgesetz hat die Bundesregierung die Grundlage für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland geschaffen. Mit der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung wurde diese Aufgabe in das Landesrecht überführt und die Zuständigkeit auf die Städte und Gemeinden übertragen. Die SächsWPVO ist am 17. Juni 2025 in Kraft getreten. Die Stadt Hohnstein ist somit gesetzlich verpflichtet, bis spätestens Ende Juni 2028 einen Wärmeplan zu erstellen.

Gemäß § 3 SächsWPVO ist es möglich, gemeindeübergreifend eine Wärmeplanung durchzuführen. Die Stadt Hohnstein hat sich entschieden, gemeinsam mit Neustadt und Sebnitz, die Wärmeplanung in einem sogenannten Planungskonvoi durchzuführen, um möglichst viele Synergieeffekte zu nutzen. Durch das Konvoiverfahren versprechen sich die Kommunen einen geringeren finanziellen Aufwand für die Erstellung des jeweiligen Wärmeplans. Außerdem stärkt das gemeinsame Vorgehen die interkommunale Zusammenarbeit in der Region.

Der finanzielle Ausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz in Verbindung mit der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung wird durch das Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für die Durchführung der Wärmeplanung und zur Datenbereitstellung (WPUntG) gewährleistet. Dieses Gesetz wurde im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/ 2026 am 27. Juni 2025 im Landtag beschlossen. Das WPUntG dient der Unterstützung der Wärmeplanung, der Erarbeitung von Umsetzungsmaßnahmen sowie deren Überprüfung durch Regelungen zur Datenbereitstellung für eine effiziente, wirtschaftliche und klimafreundliche Wärmeversorgung in Sachsen. Regelt wird damit nicht nur der finanzielle Ausgleich für die erstmalige Erstellung des Wärmeplans, sondern auch der finanzielle Ausgleich für die Überprüfung und für die Fortschreibung des Wärmeplans in künftigen Jahren.

Diese finanziellen Mittel ermöglichen es uns, mit Unterstützung eines externen Dienstleisters den Wärmeplan zu erarbeiten. Dabei erfolgt eine gemeinsame Ausschreibung des Dienstleisters für alle Konvoikommunen über die Vergabestelle der Stadt Neustadt. Während des gesamten Wärmeplanungsprozesses werden alle relevanten Akteurinnen und Akteure (Wirtschaft, Verbände, Öffentlichkeit) beteiligt und regelmäßig über Fortschritte und mögliche Hemmnisse informiert.

Für die Koordination der Wärmeplanung haben wir einen Lenkungskreis und eine Projektgruppe gebildet. Den Lenkungskreis bilden die Bürgermeister der Konvoikommunen.

Der vorliegende Grundsatzbeschluss ist gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 WPG der Ausgangspunkt für den Wärmeplanungsprozess in den Konvoikommunen.

Brade
Bürgermeister

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 02-21
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	25.03.2026		X	X	
Stadtrat	29.04.2026	X			X

Betreff:

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Kommunalen Wärmeplanung

Anlagen: Entwurf der Vereinbarung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung in Kooperation mit der Großen Kreisstadt Sebnitz und der Stadt Neustadt in Sachsen den Abschluss der im Entwurf beiliegenden Kooperationsvereinbarung.

Der Bürgermeister der Stadt Hohnstein wird ermächtigt, die Kooperationsvereinbarung abzuschließen und bei Bedarf erforderliche Ergänzungen vorzunehmen.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 29.04.2026		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 13		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 29.04.2026
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 12 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Kommunalen Wärmeplanung

zwischen den Kommunen

Stadt Neustadt in Sachsen vertreten durch den Bürgermeister Alexander Sachse,
Große Kreisstadt Sebnitz vertreten durch den Oberbürgermeister Ronald Kretzschmar und
Stadt Hohnstein vertreten durch den Bürgermeister Daniel Brade
wird folgende Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Kommunalen
Wärmeplanung geschlossen:

§ 1 Anlass der Vereinbarung

Am 01.01.2024 ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG) des Bundes in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet die Bundesländer, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Der Freistaat Sachsen hat dazu am 17. Juni 2025 die Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) erlassen, die die Kommune als planungsverantwortliche Stelle definiert (§ 1 SächsWPVO). Zudem wird mit der Verordnung ermöglicht, dass Kommunen die Kommunale Wärmeplanung (KWP) gemeinsam in einem Konvoi durchführen können (§ 3 SächsWPVO), um somit Synergie-Effekte und gleichzeitig Kostenreduktionen beim externen Dienstleister zu erlangen. Im Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (WPUntG), in dem der Mehrbelastungsausgleich für die übertragene Pflichtaufgabe an die Kommune geregelt wird, geht man davon aus, dass kleine Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohner von dieser Konvoi-Regelung Gebrauch machen. Da in strategischen Fragestellungen bereits zusammengearbeitet wird, schließen sich die Kommunen Neustadt in Sachsen, Sebnitz und Hohnstein zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) zu einem Konvoi zusammen.

§ 2 Ziele der Vereinbarung

(1) Mit der interkommunalen Zusammenarbeit soll der gesetzlichen Verpflichtung der Erstellung individueller Wärmepläne gemäß WPG in Verbindung mit der SächsWPVO nachgekommen werden. Gleichzeitig sollen damit Synergien, z. B. durch die Arbeitsteilung innerhalb der 3 Kommunen (insb. koordinierende Aufgaben) sowie der Übertragbarkeit von Ergebnissen des externen Dienstleisters (insb. Eignungsprüfung, Potenziale und Entwicklungsszenarien) auf alle 3 Kommunen, erschlossen werden. Dies soll dazu beitragen, durch Kosteneinsparungen im vorgesehenen Rahmen des Mehrbelastungsausgleiches zu bleiben. Im Hinblick auf die Umsetzung der Wärmepläne sollen zudem Projekte identifiziert werden, die über die Gemeindegrenzen hinweg realisiert werden können. Die Kooperation der drei Kommunen auf dem Gebiet der KWP ergänzt die bereits bestehende, interkommunale Zusammenarbeit der drei Kommunen.

(2) Die Ergebnisse der KWP unterstützen Akteure aus den 3 Kommunen bei Investitionsentscheidungen für ein kosteneffizientes und umweltschonendes Heizen.

§ 3 Arbeitsschritte und Kostenverrechnung

(1) Als Koordinator und Ansprechpartner des Gesamtvorhabens wird die Stadt Neustadt in Sachsen benannt.

(2) Im Vorfeld der gemeinsamen Beauftragung eines externen Dienstleisters zur Erstellung der KWP übernimmt die Stadt Neustadt in Sachsen federführend die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens.

(3) Das übergeordnete Projektmanagement wird ebenfalls durch die Stadt Neustadt in Sachsen verantwortet. Dieses umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entwicklung und regelmäßige Aktualisierung eines Zeit- und Projektstrukturplans,
- die laufende Überwachung des Projektfortschritts in Bezug auf Zeit, Kosten und Termine sowie,
- die Koordination und Abstimmung der einzelnen Arbeitspakete zwischen den Beteiligten.

Unabhängig davon benennt jede beteiligte Kommune verbindlich einen entsprechenden Ansprechpartner.

(4) Die inhaltlichen Arbeitsschritte im Rahmen der KWP – wie z. B. die Eignungsprüfung, Bestands- und Potenzialanalyse, Entwicklung eines Zielszenarios, Ausarbeitung einer Umsetzungsstrategie, Dokumentation der Ergebnisse sowie Öffentlichkeitsarbeit – werden von den beteiligten Kommunen eigenverantwortlich, jedoch abgestimmt und in gemeinsamer Vorgehensweise durchgeführt.

(5) Die Abrechnung der Leistungen des externen Dienstleisters erfolgt gegenüber jeder der beteiligten Kommunen individuell. Hierauf wird im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich hingewiesen.

(6) Im Sinne einer interkommunalen Zusammenarbeit wird auf eine gegenseitige Verrechnung etwaiger Mehrbelastungen und der damit verbundenen Personalkosten der federführenden Stadt Neustadt in Sachsen verzichtet.

(7) Etwaige zusätzliche Leistungen, die im Verlauf der KWP zwischen den beteiligten Kommunen zu vereinbaren sind, werden gesondert abgestimmt und gegebenenfalls vertraglich geregelt.

§ 4 Salvatorische Klausel

Enthält diese Kooperationsvereinbarung Lücken oder sind bzw. werden einzelne Bestimmungen unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, darauf hinzuwirken, die unwirksamen Bestimmungen durch Wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft.

..... Neustadt in Sachsen, den
Stadt Neustadt in Sachsen
Alexander Sachse
Bürgermeister

..... Sebnitz, den
Große Kreisstadt Sebnitz
Ronald Kretzschmar
Oberbürgermeister

..... Hohnstein, den
Stadt Hohnstein
Daniel Brade
Bürgermeister

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 06-21

Eingereicht von: Kämmerei

Beschluss-Nr.:

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	29.04.2026	X			X

Betreff:

Feststellung Jahresabschluss 2017 der Stadt Hohnstein gemäß § 88 c (2) SächsGemO

Anlagen: Bericht örtliche Prüfung mit Anlagen Vermögens-, Ergebnis- u. Finanzrechnung 2017

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt gemäß § 88 c (2) SächsGemO die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Hohnstein nach erfolgter örtlicher Prüfung.

Bilanzsumme 31.12.2017		34.435.253,59 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	Anlagevermögen	31.268.234,02 €
	Umlaufvermögen	3.165.333,04 €
	Rechnungsabgrenzungsposten	1.686,53 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	Kapitalposition	18.393.381,94 €
	Sonderposten	10.442.731,18 €
	Rückstellungen	485.074,85 €
	Verbindlichkeiten	5.114.065,62 €
Ergebnisrechnung 2017		
ordentliche Erträge		4.820.471,79 €
ordentliche Aufwendungen		5.427.852,92 €
ordentliches Ergebnis		-607.381,13 €
außerordentliche Erträge		190.623,53 €
außerordentliche Aufwendungen		368.319,29 €
Sonderergebnis		-177.695,76 €
Gesamtergebnis		-785.076,89 €
Finanzrechnung 2017		
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		5.704.929,52 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		5.339.277,42 €
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit		365.652,10 €
Einzahlungen für Investitionen		276.786,84 €
Auszahlungen für Investitionen		548.742,37 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit		-271.955,53 €
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit		-195.510,20 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		-43.198,05 €
Anfangsbestand an liquiden Mitteln		458.975,52 €
Endbestand an liquiden Mitteln		313.963,84 €
nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses		
Verrechnung Fehlbetrag ordentliches Ergebnis mit Basiskapital		-607.381,13 €
Fehlbetrag Sonderergebnis (Vortrag auf Sonderergebnis Folgejahre)		-177.695,76 €

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 29.04.2026	bestätigt:	nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat	Anzahl der Mitglieder: 13	davon anwesend:
einstimmig	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
mehrheitlich		Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 03.03.2014

Hohnstein, den 29.04.2026
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 12 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Stadt Hohnstein

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2.1 Lage der Stadt	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2 Jahresabschluss	6
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	7
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	7
4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO	8
6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers	10
7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	11
8. Anlagen	12

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Vermögensrechnung für das Haushaltsjahr 2017
- Anlage 2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017
- Anlage 3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2017
- Anlage 4 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Hohnstein wurden wir durch den Bürgermeister am 6. Oktober 2023 beauftragt, den Jahresabschluss der

Stadt Hohnstein

– nachfolgend „Kommune“ oder „Stadt“ genannt –

für das Haushaltsjahr 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und des Inventars als Grundlage für den Jahresabschluss gemäß § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften.

Die Stadt Hohnstein macht auch für das Haushaltsjahr 2017 von den Erleichterungsmöglichkeiten der §§ 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO Gebrauch.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgelegen haben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) beigelegt ist.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des IDW-Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.) erstellt. Des Weiteren wurde der IDW-Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend dargestellt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Da unter Verweis auf § 88 Abs. 5 SächsGemO i.d.F. vom 9. März 2018 durch die Stadt kein Rechenschaftsbericht aufgestellt wurde, entfällt unsere Berichtspflicht zur Lagebeurteilung der Stadt durch den Bürgermeister.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben dieser Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Stadt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr - waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung im März 2026 in den Räumlichkeiten der Stadt Hohnstein durchgeführt. Die anschließende Bearbeitung und die Berichtserstellung erfolgten in unseren Geschäftsräumen in Dresden. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses vor Ort waren die körperlichen Bestandsaufnahmen (Inventuren) bereits durchgeführt und abgeschlossen. Eine Teilnahme durch uns an den Inventuren war deshalb nicht möglich. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen Prüfungsnachweise über das Vorhandensein und die Vollständigkeit der Vermögensgegenstände verschafft und uns auf eine Überprüfung der Inventurunterlagen beschränkt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie der von der Stadt Hohnstein aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017.

Die erbetenen Auskünfte sind uns vom Bürgermeister und den uns benannten Mitarbeitern erteilt worden. Als Auskunftspersonen standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Frau George (Leiterin Finanzverwaltung),
- Herr Hentzschel (Leiter Bauverwaltung) und
- Frau Schierk (Kassenverwalterin).

Wir haben unsere Prüfung nach § 104 SächsGemO i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Stadt im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf den Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gesamtwirtschaftliche, politische und weitere Umfeldrisiken sowie die daraus resultierenden Risiken für die Stadt sind aus dem Jahresabschluss und aus Gesprächen mit den benannten Auskunftspersonen bekannt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsschwerpunkte des Jahresabschlusses 2016, den in Anspruch genommenen Erleichterungen und den bei der Analyse festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Ansatz und Ausweis des Anlagevermögens,
- Bewertung der Fördermittel,
- Ansatz und Ausweis offener Posten der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Ausgehend von der Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trugen und es ermöglichten, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen als Bestandsnachweise für öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch uns nicht eingeholt. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

Die Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge belegt.

Der Bürgermeister hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen sowie sonstige die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt beeinflussende Sachverhalte berücksichtigt sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und die erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Wir stellen nach § 11 SächsKomPrüfVO fest, dass der Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung – den Formvorschriften entspricht. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind vorschriftsmäßig erledigt worden. In Bezug auf die Vollständigkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 1. Prüfungsauftrag und die dort erläuterte Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen nach § 88 Abs. 5 SächsGemO und § 63 Abs. 9 SächsKomHVO. Insbesondere wird festgestellt, dass

- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 54 SächsKomHVO-Doppik ordnungsgemäß geführt worden sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
- die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Stadt verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software der Firma KISA. Gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomPrüfVO stellen wir fest, dass eine Zulassung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO vorliegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß nachgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben. Die aus den Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 88 SächsGemO i.V.m. §§ 47 ff. SächsKomHVO-Doppik erstellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller gemeinderechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der SächsKomHVO-Doppik normierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Vermögensrechnung ist nach § 51 SächsKomHVO-Doppik in Kontoform, die Ergebnisrechnung nach § 48 SächsKomHVO-Doppik in Staffelform und die Finanzrechnung nach § 49 SächsKomHVO-Doppik in Staffelform aufgestellt und ausreichend tief gegliedert.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Besonderheiten der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Kapitalposition sind in der Bewertungsrichtlinie dargestellt.

Gemäß § 25 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik in der bis 31.12.2017 geltenden Fassung ist ein vorgetragener Fehlbetrag beim Sonderergebnis spätestens im vierten Folgejahr auf das Basiskapital zu verrechnen. In der Folge wäre der durch die Rückstellungsbildung für die Hochwassermaßnahmen 2013 in 2013 entstandene Fehlbetrag im Jahresabschluss 2017 mit dem Basiskapital zu verrechnen gewesen. Die letzte Hochwasserschadensbeseitigungsmaßnahme wurde jedoch erst im Jahr 2018 abgeschlossen. Mit dem Abschluss der Maßnahme werden die dazugehörigen Fördermittel ertragswirksam vereinnahmt und das daraus resultierende positive Sonderergebnis soll zur Verrechnung mit dem dann noch bestehenden Verlustvortrag im Sonderergebnis verwendet werden. Nach Auffassung der Verwaltung würde die grundsätzlich vom Gesetz vorgegebene Bilanzierung zu einem nicht sachgerechten Bild der Vermögenslage der Stadt ab 2018 führen, da der Verlustvortrag durch das Basiskapital bereits verrechnet wäre und das positive Sonderergebnis des Jahres 2018 zu einer erheblichen Rücklage im Sonderergebnis führen würde.

4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben wir nicht festgestellt.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Wir haben bei unserer Prüfung keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Da kein offizieller Anhang erstellt wurde, welcher jedem Berichtsleser zugänglich ist, unterbleiben Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Absatz 1 SächsGemO erstreckte sich darauf, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Des Weiteren haben wir die folgenden Prüfungshandlungen nach § 106 Absatz 1 SächsGemO vorgenommen:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Stadt sowie
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt.

Die Prüfung nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO erfolgte außerhalb der Prüfung nach § 104 SächsGemO.

Die getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen werden nachfolgend wiedergegeben. Weitere Feststellungen wurden bereits während der Prüfung bereinigt oder in der Schlussbesprechung abschließend erörtert.

Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt

Entsprechend den uns vorliegenden Unterlagen wurden die Vorräte in Form von Streusalz zum Bilanzstichtag in Form einer körperlichen Inventur aufgenommen.

Die letzten körperlichen Inventuren der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfolgten im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 im Jahr 2015.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 35 Abs. 2 SächsKomHVO eine körperliche Inventur für das bewegliche Anlagevermögen alle 5 Jahre und für das unbewegliche Anlagevermögen alle 10 Jahren erfolgen soll.

Einhaltung des Grundsatzes der Vorherigkeit

Nach § 76 Abs. 2 SächsGemO ist die Haushaltssatzung der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen. Die Vorlage erfolgte erst am 8. August 2017. Folglich konnte der Grundsatz der Vorherigkeit nicht eingehalten werden und die Stadt befand sich bis zur Genehmigung im September 2017 in vorläufiger Haushaltsführung.

Halbjahresbericht

Nach § 75 Abs. 5 SächsGemO informiert der Bürgermeister den Stadtrat und die Rechtsaufsicht in der Mitte des Jahres zu wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan. Dies unterblieb aufgrund der verspäteten Einreichung der Haushaltssatzung.

Jahresabschluss und Jahresabschlussfeststellung

Die Erstellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte nicht gemäß § 88c Abs. 1 SächsGemO bis zum 30. Juni des Folgejahres und die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 nicht fristgemäß nach § 88c Abs. 2 SächsGemO bis zum 31. Dezember 2017.

Einhaltung des Haushaltsplans/Erforderlichkeit Nachtrag

Trotz bereits im Oktober 2016 festgestellter Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 und damit in Kenntnis der Höhe des Anlagevolumens der Stadt Hohnstein zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen für 2017, sind die Abschreibungen im Haushaltsplan 2017 deutlich zu gering angesetzt wurden. Aufgrund der hohen Abweichung zur tatsächlichen Abschreibung 2017 konnte der Haushaltsplan 2017 rein formalrechtlich nicht eingehalten werden, da die diesbezüglichen Mehraufwendungen i.S.d. § 77 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO nunmehr 3% der Gesamtaufwendungen überschreiten. Zudem entstanden außerplanmäßige Aufwendungen sowie Auszahlungen für Hochwasserschäden aus 2013, für welche grundsätzlich ebenfalls rein formal eine Nachtragssatzung hätte erstellt werden müssen.

Kassenprüfungen nach § 15 f. SächsKomPrüfVO

Am 5. März 2026 erfolgten unvermutete Kassenprüfungen nach § 15 f. SächsKomPrüfVO in der Stadtkasse Hohnstein, den Einzahlungskassen des Standes- und Meldeamtes sowie des Handvorschusses der Grundschule Hohnstein. Die Prüfungen sind durch ausgehändigte Protokolle ausreichend belegt und führten zu keinen Beanstandungen.

Beteiligungsbericht

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde kein Beteiligungsbericht erstellt. Gemäß § 99 SächsGemO ist dem Stadtrat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Berichtsgegenstand ist das Vorjahr. Demzufolge war der Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 dem Stadtrat bis zum 31. Dezember 2018 vorzulegen.

6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung – der Stadt Hohnstein für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen der §§ 88 Abs. 5 SächsGemO und 63 Abs. 9 SächsKommHVO – den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.“

Dresden, den 20. April 2016

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

René Biermann
Wirtschaftsprüfer

7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen 1 - 4 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften des Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F.). Des Weiteren wurden der IDW-Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Eine Verwendung des in Tz. 6 wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von uns mit Datum vom 20. April 2026 erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist in Tz. 6 wiedergegeben. Der unterzeichnete Prüfungsvermerk befindet sich in Anlage 4.

Dresden, den 20. April 2026

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



René Biermann
Wirtschaftsprüfer

8. Anlagen

Haushaltsjahr: 2017

Aktiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR
1. Anlagevermögen		31.268.234,02	32.467.609,44
a) Immaterielle Vermögensgegenstände		367,40	367,40
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen		234.402,42	312.020,04
c) Sachanlagevermögen		25.372.324,79	26.482.224,10
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen		1.316.886,66	1.325.406,17
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen		10.055.932,25	10.467.270,69
cc) Infrastrukturvermögen		12.797.107,77	13.868.717,82
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden		39.362,59	42.711,98
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler		1.897,42	2.212,95
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge		542.354,22	602.733,22
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere		78.080,63	90.171,26
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		540.703,25	83.000,01
d) Finanzanlagevermögen		5.661.139,41	5.672.997,90
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen		46.548,31	25.966,42
bb) Beteiligungen		5.614.591,10	5.647.031,48
cc) Sondervermögen		0,00	0,00
dd) Ausleihungen		0,00	0,00
ee) Wertpapiere		0,00	0,00
2. Umlaufvermögen		3.165.333,04	4.562.274,13
a) Vorräte		499.726,01	379.844,47
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		2.235.386,17	3.617.950,49
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens		116.257,02	105.503,65
d) Liquide Mittel		313.963,84	458.975,52
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		1.686,53	1.656,38
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		1.686,53	1.656,38
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag		0,00	0,00
Summe Aktiva		34.435.253,59	37.031.539,95

Haushaltsjahr: 2017

Passiva		Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR
1. Kapitalposition		18.393.381,94	19.178.458,83
a) Basiskapital		20.152.218,50	20.759.599,63
b) Rücklagen		0,00	0,00
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00	0,00
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00	0,00
cc) Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen		0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen		0,00	0,00
c) Fehlbeträge		-1.758.836,56	-1.581.140,80
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren		0,00	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren		-1.758.836,56	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses		0,00	-1.581.140,80
2. Sonderposten		10.442.731,18	11.081.275,64
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen		10.213.469,65	10.817.344,37
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge		92.528,30	101.493,04
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich		0,00	0,00
d) Sonstige Sonderposten		136.733,23	162.438,23
3. Rückstellungen		485.074,85	1.878.275,06
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit		0,00	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien		0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen		0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG		0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen		0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften		389.023,35	396.612,35
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr		52.296,86	1.446.363,58
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind		0,00	0,00

Haushaltsjahr: 2017

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 17 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 16 EUR
----------------	---	---

i)	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j)	sonstige Rückstellungen	43.754,64	35.299,13
4.	Verbindlichkeiten	5.114.065,62	4.893.530,42
a)	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.231.191,40	1.426.701,60
c)	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d)	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	395.947,33	153.966,08
e)	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	29.173,16	19.590,38
f)	Sonstige Verbindlichkeiten	3.457.753,73	3.293.272,36
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
a)	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
	Summe Passiva	34.435.253,59	37.031.539,95

Summe Aktiva	34.435.253,59	37.031.539,95
Summe Passiva	34.435.253,59	37.031.539,95
Saldo	0,00	0,00

Druckparameter: HH-Jahr: 2017 Vorlage: <Standard> Buchungsperiode . von: 0 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 0
Listenauswahl Gliederungsebene: 1 - Hauptgruppen und Positionen Listentyp: B Listen-Nr.: 1-
Vermögensrechnung (Bilanz)
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd8085002'); bis = 13; VJ bis =
13; VJ von = 0; . von = 0; Gliederungsebene = 1; Ausweis Nullpositionen = an; Listentyp = B;
Listen-Nr. = 1

Ertrags- und Aufwandsarten						
	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 16	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 17	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 17	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 J. Spalte 3)	
	EUR					
	1	2	3	4	5	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.251.384,16	1.321.500	1.332.229,06	1.372.235,16	
	darunter: Grundsteuern A und B	330.296,48	339.000	339.000,00	326.006,81	
	Gewerbesteuer	179.731,60	205.000	215.729,06	257.200,46	
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	642.084,88	663.000	663.000,00	674.016,21	
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	63.833,33	79.000	79.000,00	79.483,70	
	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	2.400.025,89	2.262.650	2.265.611,46	2.377.443,70	
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	1.046.690,00	1.096.550	1.096.550,00	1.096.556,00	
	sonstige allgemeine Zuweisungen	2.230,14	2.210	2.210,00	2.212,98	
	allgemeine Umlagen	0,00	0	0,00	0,00	
	aufgelöste Sonderposten	675.075,35	394.210	394.210,00	667.470,53	
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0	0,00	0,00	
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	383.142,14	451.850	454.247,85	422.595,38	
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	405.695,45	401.900	423.480,71	411.080,88	
6	+ Kostenersatzungen und Kostenumlagen	5.086,14	25.040	25.040,00	21.326,55	
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	94.170,19	91.330	91.330,00	91.333,45	
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0,00	1.886,27	
9	+ sonstige ordentliche Erträge	111.400,82	97.820	98.568,05	122.570,40	
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	4.650.904,79	4.652.090	4.690.507,13	4.820.471,79	
11	Personalaufwendungen	842.408,99	868.930	865.489,66	848.054,85	
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	0,00	0	0,00	0,00	
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	815.264,19	911.190	932.481,53	700.380,14	
14	+ planmäßige Abschreibungen	1.548.716,11	1.334.600	1.334.600,00	1.575.338,17	
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	38.822,12	27.990	27.990,00	27.471,53	
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	1.659.198,53	1.753.010	1.761.356,82	1.775.469,03	
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	476.999,42	495.030	510.082,75	501.139,20	
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	5.381.409,36	5.390.750	5.432.000,76	5.427.852,92	
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 J. Nummer 18)	-730.504,57	-738.660	-741.493,63	-607.381,13	
20	außerordentliche Erträge	744.588,98	0	0,00	190.623,53	
21	außerordentliche Aufwendungen	327.242,26	0	0,00	368.319,29	
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 J. Nummer 21)	417.346,72	0	0,00	-177.695,76	
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + Nummer 22)	-313.157,85	-738.660	-741.493,63	-785.076,89	
24	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0	0,00	0,00	

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz
		01 - 12 / 16	01 - 12 / 17	V, 01-12, ÜA, B/17	01 - 12 / 17	(Spalte 4 ./. Spalte 3)
EUR						
		1	2	3	4	5
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0	0,00	0,00	0,00
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0	0,00	0,00	0,00
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0	0,00	0,00	0,00
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./. Nummern 25 + 27)	-313.157,85	-738.660	-741.493,63	-785.076,89	-43.583,26
29	nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0	0,00	0,00	0,00
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen wird	0,00	0	0,00	0,00	0,00

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	-177.695,76
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	-607.381,13
9	Verrechnungen von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00

1 ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter:

HH-Jahr: 2017 Vorlage: <Standard> Buchungsperiode . von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 Budgetperiode . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listentyp: E Listen-Nr.: 3-Ergebnisrechnung
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd8085002'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit
ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listentyp = E; Listen-Nr. = 3; Positionsnachweis = an

Ein- und Auszahlungsarten						
	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 16	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 17	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/17	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 17	Vergleich Ist/ fortgeschriebener Ansatz (Spalte 4 - J. Spalte 3)	
	EUR					
	1	2	3	4	5	
1	Steuern und ähnliche Abgaben darunter: Grundsteuern A und B Gewerbesteuer	1.225.705,93 307.389,32 183.482,11	1.321.500 339.000 205.000	1.332.229,06 339.000,00 215.729,06	1.380.348,22 328.045,62 261.501,31	48.119,16 -10.954,38 45.772,25
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	636.311,44	663.000	663.000,00	677.132,12	14.132,12
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	63.754,17	79.000	79.000,00	77.278,32	-1.721,68
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen sonstige allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen	2.104.419,21 1.046.690,00 2.230,14 0,00	1.868.440 1.096.550 2.210 0	1.871.401,46 1.096.550,00 2.210,00 0,00	3.308.052,88 1.070.851,00 2.212,98 0,00	1.436.651,42 -25.699,00 2,98 0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	413.141,13	446.050	448.447,85	418.831,06	-29.616,79
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	411.283,66	401.900	423.480,71	389.723,67	-33.757,04
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.092,33	25.040	25.040,00	15.824,66	-9.215,34
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	94.170,19	91.330	91.330,00	91.331,39	1,39
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.096,37	97.820	98.568,05	100.817,64	2.249,59
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	4.351.908,82	4.252.080	4.290.497,13	5.704.929,52	1.414.432,39
10	Personalauszahlungen	904.805,01	868.930	865.489,66	849.121,69	-16.367,97
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.307.168,11	911.190	932.481,53	2.230.443,85	1.297.962,32
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	42.385,02	27.990	27.990,00	27.976,36	-13,64
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.559.763,42	1.753.010	1.761.356,82	1.737.853,82	-23.503,00
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	490.005,27	495.030	510.082,75	493.881,70	-16.201,05
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	4.304.126,83	4.056.150	4.097.400,76	5.339.277,42	1.241.876,66
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer9 ./ Nummer 16)	47.781,99	195.930	193.096,37	365.652,10	172.555,73
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	223.490,15	527.900	527.900,00	271.106,60	-256.793,40
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	4.374,24	4.374,24
20	+ Einzahlung aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	120.396,00	198.240	198.240,00	1.306,00	-196.934,00
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00	0,00
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	343.886,15	726.140	726.140,00	276.786,84	-449.353,16

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/fortgeschriebener Ansatz
	01 - 12 / 16	01 - 12 / 17	V,01-12,ÜA,B/17	01 - 12 / 17	(Spalte 4 .J. Spalte 3)
	EUR				
	1	2	3	4	5
26	Auszahlung für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	0,00	0,00
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	5.247,44	22.000	16.680,02	-4.453,99
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	49.336,12	666.000	675.629,57	-179.315,62
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	139.720,63	19.270	27.394,01	-12.191,62
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	25.000	25.696,03	-696,03
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	17.405,48	0	0,00	0,00
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0,00	0,00
33	= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)	211.709,67	732.270	745.399,63	-196.657,26
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Positon 38 enthalten sind	0,00	0	0,00	0,00
34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 .J. Nummer 33)	132.176,48	-6.130	-19.259,63	-252.695,90
35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummern 17 + 34)	179.958,47	189.800	173.836,74	-80.140,17
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	529.370,24	0	0,00	0,00
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0,00	0,00
38	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	719.880,44	195.510	195.510,00	0,20
39	+ Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0,00	0,00
40	= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummern 36 + 37) .J. (Nummern 38 + 39)]	-190.510,20	-195.510	-195.510,00	-0,20
41	= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)	-10.551,73	-5.710	-21.673,26	-80.140,37
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	0,00	0	0,00	0,00
43	- Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0,00	0,00
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	50.557,88	0	0,00	29.432,02
45	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	82.890,13	0	0,00	72.630,07
46	= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) .J. (Nummern 43 + 45)]	-32.332,25	0	0,00	-43.198,05
47	Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41 + 46)	-42.883,98	-5.710	-21.673,26	-123.338,42
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0	0,00	0,00
49	- Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0	0,00	0,00
50	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47 + 48 .J. Nummer 49)	-42.883,98	-5.710	-21.673,26	-123.338,42
51	Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	501.859,50	458.975,52	458.975,52	0,00
		0,00	0	0,00	0,00
52	= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50 + 51)	458.975,52	453.265,52	437.302,26	-123.338,42

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/fortgeschriebener Ansatz
	01 - 12 / 16	01 - 12 / 17	V,01-12,ÜA,B/17	01 - 12 / 17	(Spalte 4 ./. Spalte 3)
	EUR				
	1	2	3	4	5
darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00	0	0,00	0,00	0,00

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

¹ ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter:

HH-Jahr: 2017 Vorlage: <Standard> Buchungsperiode . von: 1 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 1 Budgetperiode . von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listentyp: F Listen-Nr.: 4-Finanzrechnung
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd8085002'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit
ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listentyp = F; Listen-Nr. = 4

Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung - der Stadt Hohnstein für das Haushaltsjahr 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen der §§ 88 Abs. 5 SächsGemO und 63 Abs. 9 SächsKommHVO – den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Dresden, den 20. April 2016

BHB Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



René Biermann
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht berechtigt, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.